

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 34 (1929-1930)
Heft: 5

Artikel: Die verheiratete Lehrerin im Kanton Waadt
Autor: Gerhard, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die verheiratete Lehrerin im Kanton Waadt.

Das Waadtland bildet mit den Kantonen Bern und Genf zusammen das Gebiet der Schweiz, in dem die Stellung der verheirateten Lehrerin gesichert schien. Unsere letztjährigen Erhebungen¹ zeigten uns 218 verheiratete Lehrerinnen im Kanton Waadt an der Schularbeit. Das « Mouvement féministe »² meldet, dass gegenwärtig von 617 waadtländischen Lehrerinnen 211 (34%) verheiratet sind. Wo man in so weitgehendem Masse die Dienste der verheirateten Lehrerinnen in Anspruch nimmt, muss wohl eine starke Tradition zugunsten dieser Lehrerinnen vorhanden sein. Um so erstaunlicher war es uns da, als wir im Verlauf der letzten zwei Jahre hin und wieder erfuhren, es seien Kräfte am Werk, dieser Tradition entgegenzuarbeiten. Diese Kräfte haben ihr Ziel vorläufig erreicht, indem der neue waadtländische Schulgesetzentwurf in seinem Artikel 62 die Entlassung der Lehrerinnen bei ihrer Verheiratung vorsieht. « Cet article 62 est une révolution dans nos habitudes », schreibt die Berichterstatteerin im « Mouvement féministe ».

Die waadtländischen Lehrerinnen sind mit ihren Kollegen zusammen organisiert in der Société pédagogique vaudoise. Der Vorstand dieser Gesellschaft, der aus vier Lehrern und einer Lehrerin, Frau Schenkel-Notz, besteht, bekam die Aufgabe, in Vertretung der Lehrerschaft zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er veröffentlichte eine Schrift, in der er sich zu verschiedenen Punkten des Gesetzes äussert (Klassenbestände, Schulbehörden usw.); der grösste Teil der Schrift hat aber auf den Artikel 62 Bezug und kommt zu der Forderung, dass dieser Artikel zu streichen sei. Wie man sich auch zu der Sache an sich stellen mag, man wird sich über die Tatsache freuen müssen, dass die Lehrer mit ihren Kolleginnen gemeinsam für die verheirateten Lehrerinnen eintreten und ein Solidaritätsgefühl an den Tag legen, dem man gar gerne überall begegnen möchte. Unter den Lehrern wird ja wohl mehr als einer sein, der selber eine Lehrerin zur Mutter hatte und dem sein Studium nur dadurch ermöglicht wurde, dass die Mutter mitverdiente. Solche und andere persönliche Erfahrungen — etwa ein Viertel der verheirateten Lehrerinnen haben Lehrer zu Gatten — mögen dem Solidaritätsgefühl noch zu Hilfe gekommen sein.

Die Vertreterin der Lehrerinnen, Frau Schenkel-Notz, scheute keine Mühe, um das Material zu gewinnen, das geeignet war, die Lage abzuklären. Sie führte zwei Erhebungen durch. In einer ersten prüfte sie die Behauptung, die der Ratschlag zum Gesetz aufstellte, dass aus der Verheiratung einer Lehrerin notwendigerweise Nachteile für ihre Schularbeit entstehen müssten. Dabei stellte Frau Schenkel fest, dass die Durchschnittsnote in den Leistungen der Primarklassen bei den verheirateten Lehrerinnen 1,73, bei den ledigen 1,74 sei.³ Die Durchschnittsnoten bei den Prüfungen waren

	bei verheirateten Lehrerinnen	bei ledigen Lehrerinnen
im Diktat	2,20	2,33
im Rechnen	1,73	1,84

¹ Die Lehrerinnenverhältnisse in der Schweiz. August 1928.

² 1. November 1929.

³ 1 ist die beste Note.

Bei aller Skepsis, die man der Notengebung gegenüber haben kann, wird man doch als feststehend annehmen dürfen, dass die Schüler der verheirateten Lehrerinnen in ihren Leistungen hinter denjenigen der ledigen Lehrerinnen keineswegs zurückstehen.

Bei einer zweiten Erhebung wandte sich Frau Schenkel an die Lehrerinnen selbst und stellte allerlei Fragen an sie. Nach unsern eigenen Erfahrungen müssen wir es als schönes Ergebnis einschätzen, dass 186 Antworten einliefen, besonders da der Fragebogen den Lehrerinnen nicht persönlich zugestellt, sondern nur im « Bulletin corporatif » (Lehrerzeitung) veröffentlicht wurde. Die Erhebung ergibt folgende Feststellungen :

1. Der Ausschluss der verheirateten Lehrerin wird zur Folge haben, dass die Zahl der Lehramtskandidatinnen abnimmt. Vor allem werden sich die Mädchen aus ländlichen Verhältnissen nur noch spärlich einstellen, da die Bauern, die ihre Töchter während der Seminarzeit in der Stadt in Pension geben müssen, nicht gerne 5000—6000 Franken auf eine Berufsausbildung der Töchter verwenden, die diesen unter Umständen nur ganz kurze Zeit Verdienst schafft.

2. Nicht nur die verheirateten Lehrerinnen selber, sondern auch die ledigen lehnen in ihrer Mehrheit den Artikel 62 ab. Von 104 ledigen erklären sich 89 dagegen.

3. Wenn die 82 verheirateten Lehrerinnen alle aussagen, dass die Tatsache ihrer Verheiratung weder ihren Schülern noch ihrer Familie zum Nachteil gereicht sei, so dürfen wir mit Frau Schenkel ihre Gutgläubigkeit ohne weiteres annehmen. Doch ist fraglos, dass sie eben Partei sind. Darum besagen diese « non » eigentlich weniger als manch eine Bemerkung, die die Angefragten aus freien Stücken beifügen, z. B. folgende : « Ich verstehe die Kinder unendlich besser, ich weiss sie besser zu nehmen und bin geduldiger. Ueberdies gibt mir die Tatsache, dass ich selber Kinder erzogen habe, mehr Gewicht bei den Müttern, wenn ich sie beraten muss. »

4. Von 82 verheirateten Lehrerinnen beschäftigen 73 eine Magd oder andere Angestellte und geben für diese Hilfskräfte zwischen 30 und 100 Franken im Monat aus. Von den übrigen haben mehrere eine nahe Verwandte bei sich, die sie im Haushalt unterstützt. Diese Lehrerinnen geben also wieder so und so vielen Frauen Beschäftigung, und zwar solchen, die man nicht einfach an ihren Posten in der Schule stellen könnte.

5. Von den 86 verheirateten Lehrerinnen haben 56 Kinder. 49 davon sagen aus, dass sie ihren Kindern keine deren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung geben könnten, wenn sie nicht mitverdienten.

Als 1927 der Gedanke im Waadtland auftauchte, die verheiratete Lehrerin zu bekämpfen, herrschte ein beträchtlicher Lehrerinnenüberfluss. Heute sehen die Dinge anders aus. Im Oktober 1929 seien beim Erziehungsdepartement des Kantons Waadt 19 Vikarinnen vorgemerkt gewesen : 4 Diplomierte des Jahrganges 1927, 5 von 1928, 11 von 1929. In der Tat, ein spärlicher Vorrat an Hilfskräften für einen Kanton mit der Lehrerinnenzahl des Waadtlandes ! Also der Lehrerinnenüberfluss treibt sicher nicht zu der Massregel.

Die Betrachtungen¹ zum Schulgesetz, die — soweit sie Artikel 62 betreffen — wir kurz skizziert haben, wurden an alle Mitglieder des waadtländischen

¹ Considérations sur quelques articles du projet de loi sur l'instruction publique. Lausanne 1929.

Grossen Rates verschickt. Auch den Präsidenten der lokalen Lehrerverbände wurden sie zugestellt mit der Aufforderung, sie möchten sich mit den Abgeordneten ihrer Gegend ins Benehmen setzen. Zweimal wurde der kantonale Ausschuss von der vorberatenden Grossratskommission empfangen. Auch Delegierte verschiedener Frauenvereine kamen um eine Audienz ein. Man sieht, der ganze Apparat einer zielbewussten « Aktion » ist in Funktion.

Wird sie ihren Zweck erreichen? Es verlautet, die Kommission beabsichtige, folgende Regelung an Stelle des Artikels 62 vorzuschlagen: Auf ein Gesuch hin könne einer Lehrerin nach der Verheiratung das Verbleiben im Amte gestattet werden, sofern dieses Gesuch vom Gemeinderat und der Schulkommission unterstützt werde. Diese Regelung wäre ähnlich wie die im Kanton Aargau bestehende, wo die Lehrerinnen sich bei ihrer Verheiratung einer Wiederwahl zu unterziehen haben. Wenn auch in der Absicht der Kommission ein Entgegenkommen liegt, so bedauern die Waadtländerinnen doch, dass das Beispiel des Aargau nachgeahmt werden soll, da die Auskunft, die die waadtländischen Erziehungsbehörden über die Wirkung der Regelung im Aargau erhielten, durchaus nicht zur Nachahmung lockt. Die argauischen Erziehungsbehörden melden, bei diesen Wiederwahlen seien oft unsachliche Erwägungen massgebend. Oefters komme es vor, dass eine Lehrerin von bescheidenen Fähigkeiten, aber weitreichendem Einfluss im Amt verbleiben dürfe, während eine andere, erfolgreichere, die sich aber weniger zur Geltung bringen könne, nicht wiedergewählt werde.

Nun liegt die Sache beim Grossen Rat. Ausser der Broschüre der Lehrerschaft ist schon eine Eingabe verschiedener Frauenvereine an ihn abgegangen, die sich gegen den Artikel 62 wendet. Unterzeichnet wurde sie vom waadtländischen Verband für Frauenstimmrecht, vom Verband der Unions de Femmes, vom waadtländischen Lyceum, von den Freundinnen junger Mädchen und von der Sektion Waadt des Gemeinnützigen Frauenvereins.

Wir dürfen es uns nicht gestatten, die Frage der verheirateten Lehrerin hier grundsätzlich aufzurollen, obschon es vielleicht kein Einrennen offener Türen bedeuten möchte. Nur darauf wollen wir hinweisen, dass gerade in der heutigen Zeit solche Zölibatgesetze schwerwiegender sind als früher. Der Kampf ums Dasein wird härter, die Eheschliessung so vieler lebenshungriger Menschenkinder verhindert oder hinausgeschoben durch gesetzliche Massnahmen dieser Art. Der Staat handelt damit gegen seine eigenen Interessen. Dieser Tage ist eine Studie eines Wiener Dozenten erschienen unter dem Titel « Die arbeitende Frau ». Er ist zurückhaltend in der Empfehlung von Erwerbsarbeit der verheirateten Frau. Mit Bezug auf die Lehrerinnen meint er aber: « Sie (Zölibat und Heiratsbeschränkungen) erwirken einen sehr erheblichen Ausfall an Geburten, und zwar an erwünschten Geburten. Denn diejenigen Personen, welche durch sie von der Fortpflanzung ausgeschlossen oder in derselben beschränkt werden, stehen z. T. körperlich, vor allem aber bezüglich ihrer geistigen und sittlichen Erbanlagen über dem Durchschnitt der Bevölkerung. Ihre fehlende oder verminderte Anteilnahme an der Fortpflanzung bedeutet eine relative Begünstigung der Vermehrung der Minderwertigen, ein Vorgang, der bei fehlenden Gegenmassnahmen zu einem Sinken der Kultur führen muss. »

G. Gerhard.

Wie wir vernehmen, hat der Grosse Rat des Kantons Waadt soeben mit 92 gegen 36 Stimmen den Art. 62 abgelehnt.